



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

9 LA 115/25
2 A 1474/22

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr
2. Frau
3. Herr
4. gesetzlich vertreten durch die Eltern

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-4: Rechtsanwalt Sven Sommerfeldt,
Vor dem Steintor 74, 28203 Bremen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Flüchtlingsanerkennung, subsidiären Schutzes sowie nationaler Abschiebungsverbote
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 9. Senat - am 9. Oktober 2025 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade – 2. Kammer – vom 18. Dezember 2024 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade zuzulassen, mit dem dieses die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verpflichtet hat, den Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, bleibt ohne Erfolg.

Die Beklagte hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechenden Weise dargelegt.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist die Berufung zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz). Danach setzt die Darlegung einer Divergenz voraus, dass der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz benennt, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung eines in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Divergenzgerichts aufgestellten entscheidungstragenden Rechts- oder Tatsachensatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift ausdrücklich oder konkludent widersprochen hat. Die divergierenden Rechts- oder Tatsachensätze müssen einander präzise gegenübergestellt werden. Allein das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Gerichte genügt den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenzrüge nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 31.8.2021 – 9 LA 169/20 – n. v.).

Das Verwaltungsgericht hat die mit dem angefochtenen Urteil ausgesprochene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft tragend damit begründet, dass den Klägern in ihrer Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund ihrer yezidischen Re-

ligionszugehörigkeit drohe (vgl. S. 9 des Urteilsabdrucks) und ihnen als irakische Yeziden aus dem Distrikt Shingal eine Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar sei (vgl. S. 10 des Urteilsabdrucks).

In ihrem Zulassungsantrag führt die Beklagte aus, dass sich das Verwaltungsgericht mit dem hier angegriffenen Urteil in stillschweigende Divergenz zu der Rechtsprechung des Senats, u. a. dem Urteil vom 30. Juli 2019 (– 9 LB 133/19 –), setze, wonach eine Gruppenverfolgung von Yeziden in dem Distrikt Sindjar in der irakischen Provinz Ninive, selbst unter der Annahme, dass Yeziden angesichts der Übernahme der territorialen Herrschaft des IS im Distrikt Sindjar im Sommer 2014 und der damit einhergehenden Übergriffe auf die jezidische Bevölkerung vor ihrer Ausreise von einer Gruppenverfolgung bedroht gewesen seien, nicht beachtlich wahrscheinlich sei.

Das Vorbringen der Beklagten zielt auf einen divergierenden Rechts- und Tatsachensatz ab, allerdings legt die Beklagte nicht dar, dass sich die vom Verwaltungsgericht und die vom Senat auf Basis der jeweils angegebenen Erkenntnismittel zugrunde gelegte Lage für Yeziden in der Provinz Sindjar/Shingal weitgehend deckt. Dies ist jedoch gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erforderlich, da zwischen der von der Beklagten aufgeführten Entscheidung des Senats vom 30. Juli 2019 und dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2024 etwa fünfeinhalb Jahre liegen. Im Hinblick auf die Eigenart grundsätzlicher Aussagen zu – hier relevanten – Tatsachen ist zu berücksichtigen, dass sich diese nur dann widersprechen können, wenn sie jeweils für denselben Zeitpunkt oder Zeitraum aufgestellt worden sind (vgl. HessVGH, Beschluss vom 21.3.2000 – 12 UZ 4014/99.A – juris Rn. 9). Soweit die Beklagte auf die Rechtsprechung anderer Obergerichte verweist, sind diese nicht Divergenzgerichte i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG, da nach dieser Vorschrift eine Abweichung lediglich von einer Entscheidung „des“, nicht „eines“ Oberverwaltungsgerichts geltend gemacht werden kann. Daraus folgt, dass nur eine Abweichung von der Rechtsprechung des im Instanzenzug jeweils übergeordneten Oberverwaltungsgerichts geltend gemacht werden kann, nicht aber von der eines anderen Oberverwaltungsgerichts (vgl. NK-AuslR/Müller, 3. Aufl. 2023, AsylG, § 78 Rn. 32 m. w. N.; im Hinblick auf den gleichlautenden § 124a Abs. 2 Nr. 4 VwGO vgl. Senatsbeschluss vom 10.1.2018 – 9 LA 114/17 – n. v.)

Die in einem solchen Fall in Betracht kommende Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist dem Senat auch trotz der dem Urteil des Verwaltungsgerichts widersprechenden Entscheidungen anderer niedersächsischer Verwaltungsgerichte (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 1.9.2025 – 2 A 234/22 – n. v.; VG Oldenburg, Beschluss vom 20.8.2025 – 15 B 5440/25 – n. v.; VG Lüneburg, Urteil vom 22.7.2025 – 3 A 107/23 – n. v.; VG Hannover, Urteil vom

10.4.2025 – 3 A 140/25 – juris Rn. 19) verwehrt, da die Beklagte ihren Zulassungsantrag allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz gestützt hat.

Soweit die Beklagte unter Angabe von Erkenntnismitteln vorträgt, dass derzeit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine vom IS oder vom irakischen Staat ausgehende (erneute) Gruppenverfolgung von Yeziden in der Provinz Ninive bestehe, macht sie dem Grunde nach ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend. Diesen Zulassungsgrund sieht § 78 Abs. 3 AsylG im Gegensatz zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO jedoch nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).